

XXII. GP.-NR

1707/AB

2004 -07- 05

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

zu 1711/J

An den
Präsidenten des Nationalrates
Univ.Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

Wien, am 5. Juli 2004

GZ: BKA-353.110/0093-IV/8/2004

Die Abgeordneten zum Nationalrat Keck, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Mai 2004 unter der Nr. 1711/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Tages- und Nächtigungsgelder gerichtet.

Eingangs möchte ich festgehalten, daß das Bundeskanzleramt für die legistische Betreuung der Reisegebührenvorschrift 1955 und darauf fußende Verordnungen, die die Abgeltung des Mehraufwandes bei Dienstreisen für Bedienstete des Bundes regeln, zuständig ist.

Grundgedanke der Reisegebührenvorschrift war immer eine Abgeltung des durch die Reise entstandenen Mehraufwandes. Mit den vorgesehenen Tagesgebühren soll daher beispielsweise nicht die gesamte Verpflegung an sich finanziert, sondern nur der Mehraufwand abgegolten werden, der im Vergleich zu einem "normalen Tag" (ohne Dienstreise) entsteht. Typischerweise entstehen durch mangelnde Ortskenntnisse und die notwendige Verköstigung „außer Haus“ Mehrkosten, die sonst nicht anfallen.

Die Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung von Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland (Deckung im § 25c Abs. 1 RGV) trat mit 1. Jänner 2002 in Kraft (BGBl. II Nr. 434/2001). Diese Verordnung setzte nur die vormalig in Schillingbeträgen festgesetzten Auslandsreisezulagen in EURO-Beträgen um. Eine Erhöhung an sich fand nicht statt.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Eine derartige Richtlinie ist mir nicht bekannt. Daher können diese Punkte leider nicht beantwortet werden.

Zu den Fragen 3, 4 und 5:

Wie eingangs ausgeführt, ist der Grundgedanke der Reisegebührenvorschrift 1955, den Mehraufwand, der durch eine Dienstreise entsteht, auszugleichen. Für Dienstreisen in das Ausland fand eine letztmalige Festsetzung in € durch BGBl. II Nr. 434/2001 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 statt. Es handelte sich um keine Erhöhung, sondern eine reine Umrechnung jener Beträge, die gemäß § 75a in der Fassung des Art. X Z 29 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994 mit Wirkung vom 1. April 1994 als Bundesgesetz weiter galten. Diese Beträge wurden mit Willen des Gesetzgebers festgesetzt. Auch aus den Erläuterungen sind weitergehende Überlegungen nicht ersichtlich.

Zu den Fragen 6, 7 und 8:

Eine solche Maßnahme (Erhöhung der Auslandszulagen) kann nur in akkordierter Form mit dem Bundesministerium für Finanzen wegen der massiven steuerrechtlichen Auswirkungen stattfinden. Die Kostenauswirkungen für Bedienstete des Bundes betragen einen Bruchteil jener Auswirkungen, der sich bei allen Abgabepflichtigen ergeben würde.

